

Große Anfrage

der Fraktion der FDP/DVP

und

Antwort

der Landesregierung

Umsetzung des Sprachförderprogramms SprachFit

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern müssen bereits bestehende Sprachförderkräfte in Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Sprachförderprogramms SprachFit zusätzliche Schulungen im Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) absolvieren, um im Rahmen von SprachFit eingesetzt werden zu dürfen?
2. Inwiefern müssen auch andere Fach- und Lehrkräfte, wie zum Beispiel Deutschlehrkräfte, auf Grundlage der verbindlichen Rahmenkonzeption zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen des ZSL absolvieren, um als Sprachförderkraft im Rahmen von SprachFit eingesetzt werden zu dürfen?
3. Inwieweit müssen bzw. dürfen auch ehrenamtliche Sprachförderkräfte an der zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahme des ZSL teilnehmen?
4. Welche Voraussetzungen (fachliche Qualifikation, entsprechende Ausbildungen, Abschlüsse, Weiterbildungen etc.) müssen erfüllt sein, um als Fachkraft zu gelten bzw. an der Qualifizierungsmaßnahme für Sprachförderkräfte des ZSL teilnehmen zu dürfen?
5. Wie ist die Qualifizierungsmaßnahme des ZSL konkret aufgebaut (Inhalte, Aufteilung und Ausgestaltung der jeweiligen Module) und welchen (Mindest-) Umfang (in Stunden) umfasst die Qualifizierungsmaßnahme?
6. Resultierend aus Frage 5, durch wen werden die Qualifizierungsmaßnahmen zur Sprachförderkraft des ZSL durchgeführt?
7. Wie ist die Begleitung der künftigen Sprachförderkräfte durch das ZSL durch sogenannte Netzwerke inhaltlich und organisatorisch (Dauer der Begleitung, Häufigkeit der Treffen, etc.) ausgestaltet?

8. Inwiefern werden Logopädinnen und Logopäden in die verpflichtende Sprachförderung in Säule eins (vor der Einschulung) sowie in Säule zwei (Juniorklassen) eingebunden?
9. Inwiefern werden in Säule eins (vor der Einschulung) sowie in Säule zwei (Juniorklassen) das musikpädagogische Bildungsprogramm Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) und die schulbegleitende Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL) eingebunden?
10. Mit welchen personellen und finanziellen Ressourcen ist das Qualifizierungsprogramm „Stark in Sprache. Starke Chancen. Qualifizierungsangebot für eine gute Begleitung von Kitas“ (aktuelle sowie geplante Ausgaben und Ressourcen) ausgestattet?
11. Wie soll der ggf. notwendige Transport derjenigen Kita-Kinder, die zum Besuch der zusätzlichen Sprachförderung im Umfang von vier Stunden (Säule eins von SprachFit) verpflichtet sind, unter den Aspekten der gesetzlichen Aufsicht sowie der Kostenübernahme des Transports geregelt werden, wenn die Sprachförderung nicht an der Kindertageseinrichtung, sondern an der Grundschule stattfindet?
12. Inwieweit sollen künftig bei einem vorhandenen Sprachförderbedarf neben dem Besuch der Juniorklasse (Säule zwei) auch die verpflichtenden zusätzlichen vier Sprachförderstunden im vorschulischen Bereich (Säule eins) unter die gesetzliche Schulpflicht fallen?
13. Resultierend aus Frage 12, inwiefern wird mit dieser Regelung für Kinder mit Sprachförderbedarf indirekt eine Pflicht zum Besuch einer Kindertageseinrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung geschaffen?
14. Inwiefern sind Kinder mit bescheinigtem Sprachförderbedarf, die bislang keine Kindertageseinrichtung besucht haben, lediglich zum Besuch der vier zusätzlichen Sprachförderstunden pro Woche verpflichtet, oder müssen die betreffenden Kinder auch außerhalb dieser vier Wochenstunden eine Kindertageseinrichtung besuchen?
15. Werden – und ggf. in welcher Höhe – Erziehungsberechtigte sanktioniert, deren Kinder aufgrund eines vorhandenen Förderbedarfs zum Besuch der Sprachförderung verpflichtet sind, diese aber nicht wahrnehmen?
16. Inwieweit soll der Sachverhalt, wonach Erziehungsberechtigte der Übermittlung der Ergebnisse des Entwicklungsfelds Sprache der schulärztlichen Bewertung an die Kindertageseinrichtung bislang zustimmen müssen (datenschutzrechtlich relevante Vorgänge), künftig geregelt werden, um dafür Sorge zu tragen, dass die betreffende Kindertageseinrichtung auch tatsächlich von einem vorhandenen Sprachförderbedarf erfährt und dem jeweiligen Kind die Sprachförderung gewährleistet werden kann?
17. Inwiefern soll die Übermittlung der Ergebnisse der schulärztlichen Bewertung des Entwicklungsfelds Sprache bei den jeweils zuständigen Schulämtern eingehen bzw. zusammenlaufen und dort bearbeitet werden?
18. Welche konkreten Fördermaßnahmen (inhaltlich wie pädagogisch) beinhalten die Juniorklassen, vor dem Hintergrund, dass ein Besuch der Juniorklasse vom sprachlichen Entwicklungsstand eines Kindes abhängt und das Konzept der Juniorklassen in das Sprachförderprogramm SprachFit eingebettet ist, zugleich aber seitens des Kultusministeriums darauf verwiesen wird, dass der Besuch einer Juniorklasse auch vom Entwicklungsstand anderer Vorläuferfertigkeiten abhängig ist?
19. Resultierend aus Frage 18, was ist konkret mit den sogenannten anderen Vorläuferfertigkeiten gemeint und wie soll diese Definition in der Praxis bezüglich des verpflichtenden Besuchs einer Juniorklasse gehandhabt werden?

20. Unter welchen konkreten Umständen werden weiterhin Rückstellungen vom Grundschulbesuch möglich sein und wie wirkt sich eine Rückstellung ggf. auf einen verpflichtenden Besuch einer Juniorklasse aus?
21. Welche Regelungen hinsichtlich des Besuchs der Grundschule bzw. der Kindertageseinrichtung sollen künftig für sogenannte Kann-Kinder gelten, die erst nach dem Stichtag sechs Jahre alt werden?
22. Inwiefern sind Ausnahmegenehmigungen für Kinder vorgesehen, die aufgrund eines vorhandenen (Sprach-)Förderbedarfs zum Besuch einer Juniorklasse verpflichtet sind, aber aufgrund ihres Entwicklungsstands in anderen Bereichen noch nicht über die nötige Reife zum Besuch einer Juniorklasse verfügen?
23. Wie werden die zumutbare Erreichbarkeit bzw. maximal zumutbare Distanz in Kilometern zum Wohnort der Standorte der Juniorklassen definiert?
24. Inwiefern werden auch freie Grundschulen im Rahmen der Privatschulfreiheit über die Möglichkeit verfügen, Juniorklassen bzw. ein den Juniorklassen ähnliches Konzept durch gleichwertige pädagogische Angebote abzubilden?
25. Wie sollen die herkunftssprachlichen Lernkurse (Säule zwei) hinsichtlich Lerninhalt, Pädagogik, Personal, Umfang und Ziel konkret umgesetzt werden?
26. Mit welchen konkreten Maßnahmen gedenkt die Landesregierung die Stärkung der Elternarbeit (Säule zwei) sicherzustellen und umzusetzen?
27. Inwiefern soll das Programm Lernen mit Rückenwind, welches die vierte von fünf Säulen des Sprachförderprogramms SprachFit bildet, fortgeführt und weiterentwickelt werden?
28. In welchem Ausmaß hinsichtlich personeller und finanzieller Mittel soll der Modellversuch multiprofessionelle Teams an Grundschulen (Säule fünf) ausgeweitet werden?
29. Resultierend aus Frage 28, bis zu welchem Zeithorizont soll die Ausweitung der multiprofessionellen Teams an Grundschulen erfolgen bzw. abgeschlossen sein?
30. Weshalb soll in der geplanten Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg die Formulierung des § 20 (Einrichtung von Schulkindergärten) von einer Soll- zu einer Kann-Formulierung geändert und die Stellung der Schulkindergärten für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf abgeschwächt werden?

22.10.2024

Dr. Rülke, Birnstock, Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel
und Fraktion

Begründung

Sprachkompetenz ist die Basis für die schulische Bildung. Das Sprachförderkonzept „SprachFit“ will mit fünf verschiedenen Säulen einen klaren Schwerpunkt auf die Sprachförderung im frühkindlichen Bereich sowie im Grundschulbereich setzen. Die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen soll gestärkt und bei Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf

im Jahr vor der Einschulung um eine verbindliche zusätzliche Sprachförderung im Umfang von vier Wochenstunden erweitert werden. Bisherige Rückstellungen vom Schulbesuch sollen bei einem vorhandenen Sprachförderbedarf durch den verpflichtenden Besuch einer Juniorklasse ersetzt werden. Zudem soll es zusätzliche Sprachförderstunden in Klasse eins und Klasse zwei geben, das Programm „Lernen mit Rückenwind“ fortgeführt und der Modellversuch „Multiprofessionelle Teams an Grundschulen“ ausgeweitet werden. Diese Große Anfrage soll daher die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung des fünfgliedrigen Sprachförderkonzepts eruieren.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 4. Dezember 2024 Nr. 2361-1/2023-42/2023-32036/2024:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Hassler
Staatssekretär

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Mit Schreiben vom 29. November 2024 Nr. STM46-0142.5-32/32/3 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Inwiefern müssen bereits bestehende Sprachförderkräfte in Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Sprachförderprogramms SprachFit zusätzliche Schulungen im Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) absolvieren, um im Rahmen von SprachFit eingesetzt werden zu dürfen?*
- 2. Inwiefern müssen auch andere Fach- und Lehrkräfte, wie zum Beispiel Deutschlehrkräfte, auf Grundlage der verbindlichen Rahmenkonzeption zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen des ZSL absolvieren, um als Sprachförderkraft im Rahmen von SprachFit eingesetzt werden zu dürfen?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Sprachförderprogramm SprachFit soll erreicht werden, dass Kinder mit Sprachförderbedarf möglichst früh – beginnend im letzten KiTa-Jahr vor der Einschulung – gefördert werden. In Verbindung mit den Juniorklassen sollen möglichst gute Startvoraussetzungen für den Lernprozess an der Grundschule geschaffen werden. Zu den Gelingensfaktoren gehört eine Qualifizierung des Personals auf der Grundlage einer verbindlichen Rahmenkonzeption. Die Qualifizierungsmaßnahme wird durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) durchgeführt und ist für jede in der Förderung tätige Person eine Voraussetzung. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die das Fach Deutsch studiert haben, sowie für pädagogische Fachkräfte mit Zusatzfortbildungen im Bereich Sprache und Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Kindheitspädagogik.

- 3. Inwieweit müssen bzw. dürfen auch ehrenamtliche Sprachförderkräfte an der zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahme des ZSL teilnehmen?*

Zu 3.:

Die Fortbildung ist jenen Personen vorbehalten, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Land stehen oder als Pädagogische Fachkraft an einer Kindertageseinrichtung angestellt sind.

- 4. Welche Voraussetzungen (fachliche Qualifikation, entsprechende Ausbildungen, Abschlüsse, Weiterbildungen etc.) müssen erfüllt sein, um als Fachkraft zu gelten bzw. an der Qualifizierungsmaßnahme für Sprachförderkräfte des ZSL teilnehmen zu dürfen?*

Zu 4.:

Eine Lehrbefähigung für das Lehramt Grundschule oder die Anerkennung als Pädagogische Fachkraft nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) gelten als Voraussetzung für die Tätigkeit als Sprachförderkraft. Darin sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ miteinbezogen. Sie können in Säule 1 ebenfalls beim Einsatz in der Förderung berücksichtigt werden, sofern sie die Qualifikation des Landes vorweisen können.

5. *Wie ist die Qualifizierungsmaßnahme des ZSL konkret aufgebaut (Inhalte, Aufteilung und Ausgestaltung der jeweiligen Module) und welchen (Mindest-)Umfang (in Stunden) umfasst die Qualifizierungsmaßnahme?*

Zu 5.:

Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst drei zentrale Bereiche. Neben Online-Modulen mit wissenschaftlichen Vorträgen und praxisorientierten Workshops beinhaltet das Fortbildungsangebot Selbstlernphasen auf der digitalen Lernplattform Moodle mit aufgezeichneten Präsentationen, weiterführenden Informationen sowie bereitgestellten Praxismaterialien. Den dritten Bereich bildet die Netzwerkarbeit in der Region.

Die Qualifizierung über die Online-Module umfasst fünf Einheiten mit jeweils zweieinhalb Zeitstunden. Sie enthalten die Themenbereiche Sprachförderung an der Schnittstelle Kindertageseinrichtung-Grundschule, Spracherwerb und Mehrsprachigkeit sowie sprachförderliche Aktivitäten und die Praxisbereiche Bewegung und Motorik, Mathematik, sozial-emotionale Entwicklung sowie die Einbeziehung von Erziehungsberechtigten. Die Selbstlern-Module auf der digitalen Lernplattform Moodle enthalten aufgezeichnete Präsentationen zu den Themen Sprachverstehen, Aussprachestörungen bei Kindern und Sprachförderung. Die Module haben eine Dauer von zwei bis vier Zeitstunden. Es erfolgt ein kontinuierlicher Ausbau der Themenbereiche durch das ZSL.

Die Netzwerkarbeit in der Region findet innerhalb von drei bis vier Treffen pro Schuljahr, vorzugsweise in Präsenz und an zentralen Orten statt. Diese Treffen dauern in der Regel zweieinhalb Zeitstunden.

6. *Resultierend aus Frage 5, durch wen werden die Qualifizierungsmaßnahmen zur Sprachförderkraft des ZSL durchgeführt?*

Zu 6.:

Die Ausgestaltung der Online- sowie der Selbstlern-Module erfolgt unter Einbindung von Expertinnen und Experten u. a. aus dem Expertenrat des Kultusministeriums sowie der Arbeitsgruppe Rahmenkonzeption Sprachförderung an der Schnittstelle Kindertageseinrichtung-Grundschule. In beiden Gremien sind u. a. Professorinnen der Pädagogischen Hochschule (PH) Heidelberg und der Evangelischen Hochschule Freiburg vertreten, ebenso sind Expertinnen und Experten der PH Ludwigsburg, des Motorikzentrums Schwäbisch Gmünd sowie aus dem TransferZentrum für Neurowissenschaften und Lernen Ulm vertreten.

Die Netzwerkarbeit in den Regionen wird von Fortbildnerinnen und Fortbildnern des ZSL aus den Bereichen Übergang Kindertageseinrichtung-Grundschule, Spracherwerb und Mehrsprachigkeit sowie Fachberaterinnen und Fachberatern aus dem Bereich Deutsch geleitet.

7. *Wie ist die Begleitung der künftigen Sprachförderkräfte durch das ZSL durch sogenannte Netzwerke inhaltlich und organisatorisch (Dauer der Begleitung, Häufigkeit der Treffen, etc.)?*

Zu 7.:

In Baden-Württemberg gibt es 17 regionale Netzwerke, in denen alle Sprachförderkräfte zusammengefasst sind, die eine ergänzende Sprachförderung für Kinder mit in der Einschulungsuntersuchung (ESU) festgestelltem intensivem Sprachförderbedarf im Jahr vor der Einschulung durchführen. Jedes Netzwerk wird von Tandems, bestehend aus Fortbildnerinnen und Fortbildnern des ZSL sowie aus den Bereichen Übergang Kindertageseinrichtung-Grundschule, Spracherwerb und Mehrsprachigkeit sowie Fachberaterinnen und Fachberatern aus dem Bereich Deutsch, betreut. In jedem Schuljahr finden drei bis vier Netzwerktreffen pro Schuljahr statt, für die Dauer von ungefähr zweieinhalb Zeitstunden.

8. Inwiefern werden Logopädinnen und Logopäden in die verpflichtende Sprachförderung in Säule eins (vor der Einschulung) sowie in Säule zwei (Juniorklassen) eingebunden?

Zu 8.:

Logopädinnen und Logopäden bringen wertvolle Expertise im Bereich der Sprachförderung und Sprachentwicklung ein. Sie bieten durch ihre Therapieangebote unverzichtbare Unterstützung bei Auffälligkeiten in der kindlichen Sprachentwicklung. Derzeit besteht die Möglichkeit, dass Logopädinnen und Logopäden über multiprofessionelle Teams Schülerinnen und Schüler individuell unterstützen und damit den Lehrkräften die Konzentration auf ihr Kerngeschäft Unterricht ermöglichen. Sie können zu einem differenzierten Austausch beitragen, Kollegien bereichern und den Schülerinnen und Schülern Impulse geben, die den Lernstand positiv beeinflussen. Ein Einsatz in der Sprachförderungen vor der Einschulung und in der Juniorklasse als allein verantwortliche Sprachförderkraft ist aktuell nicht vorgesehen. Als sprachfördernde Begleitung können Logopädinnen und Logopäden im Rahmen von SprachFit jedoch eingesetzt werden.

9. Inwiefern werden in Säule eins (vor der Einschulung) sowie in Säule zwei (Juniorklassen) das musikpädagogische Bildungsprogramm Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) und die schulbegleitende Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL) eingebunden?

Zu 9.:

Singen, Bewegen und Sprechen sind in der kindlichen Entwicklung eng miteinander verbunden. Sie bedingen sich positiv und finden ihren ganzheitlichen Ausdruck im kindlichen Verhalten. Kinder erleben beim Hören von Gesang, Sprache und Musik und erst recht beim eigenen Singen, Sprechen und Musizieren elementare Freude, die durch entsprechende Bewegung gesteigert wird. Der emotionale Ausdruckswille, wie er auch beim Musizieren umgesetzt wird, entspricht einem Grundbedürfnis des Menschen. Diese Freude wird im Bildungsprogramm Singen-Bewegen-Sprechen aufgegriffen und pädagogisch genutzt.

Das Bildungsprogramm Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) ist Teil des Programms Kolibri und wird als Angebot des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachförderung von den Kindertageseinrichtungen ab einem Alter von drei Jahren genutzt.

Die Sprachförderkonzeption SprachFit ergänzt die alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung der Kindertageseinrichtungen.

Die schulbegleitende Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL) findet außerschulisch und außerunterrichtlich durch außerschulische Träger statt. HSL kann von der jeweiligen Schule als unterstützendes Förderangebot in die durchgängige Sprachbildung eingebunden werden.

10. Mit welchen personellen und finanziellen Ressourcen ist das Qualifizierungsprogramm „Stark in Sprache. Starke Chancen. Qualifizierungsangebot für eine gute Begleitung von Kitas“ (aktuelle sowie geplante Ausgaben und Ressourcen) ausgestattet?

Zu 10.:

Das Qualifizierungsprogramm „Stark in Sprache. Starke Chancen. Qualifizierungsangebot für eine gute Begleitung der Kitas“ wird als eine Maßnahme zur Stärkung der fachlichen Beratung und Prozessbegleitung bei der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen im Handlungsfeld 7 – Sprachliche Bildung des KiTa-Qualitätsgesetzes umgesetzt. Aufgrund einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren wurde die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) mit der Umsetzung beauftragt. Bis Ende 2025 werden 20 Qualifizie-

rungskurse mit jeweils 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Grundlage eines verbindlichen Qualifizierungskonzeptes umgesetzt. Ergänzt werden die Qualifizierungskurse durch Begleitangebote wie Netzwerktreffen und Austauschformate sowie eine Online-Plattform zur Qualitäts- und Transfersicherung im Umsetzungsprozess. Hierfür fallen Kosten in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro an. Bei einer Fortführung im gleichen Umfang ist von einem ähnlichen Mittelvolumen auszugehen. Über die Fortführung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu entscheiden.

11. Wie soll der ggf. notwendige Transport derjenigen Kita-Kinder, die zum Besuch der zusätzlichen Sprachförderung im Umfang von vier Stunden (Säule eins von SprachFit) verpflichtet sind, unter den Aspekten der gesetzlichen Aufsicht sowie der Kostenübernahme des Transports geregelt werden, wenn die Sprachförderung nicht an der Kindertageseinrichtung, sondern an der Grundschule stattfindet?

Zu 11.:

Die genaue Ausgestaltung der aufsichtsrechtlichen Fragen und des Transports sind aktuell Bestandteil der Gespräche mit den Kommunalen Landesverbänden und den KiTa-Trägerverbänden.

12. Inwieweit sollen künftig bei einem vorhandenen Sprachförderbedarf neben dem Besuch der Juniorklasse (Säule zwei) auch die verpflichtenden zusätzlichen vier Sprachförderstunden im vorschulischen Bereich (Säule eins) unter die gesetzliche Schulpflicht fallen?

Zu 12.:

Kinder, für die von der Schulleitung festgestellt wurde, dass sie aufgrund ihres Sprachstandes für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule im letzten Jahr vor der Einschulung eine zusätzliche intensive Sprachförderung benötigen, sind nach dem flächendeckenden Ausbau der Sprachfördergruppen in Baden-Württemberg zum Schuljahr 2027/2028 zur Teilnahme an der Sprachförderung in der Sprachfördergruppe verpflichtet. Bei dieser Pflicht handelt es sich um keine Schulpflicht im Sinne des § 72 SchG. Die Eltern sind allerdings verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind der Pflicht zur Teilnahme an der Sprachförderung nachkommt, was zukünftig auf Ebene des Schulgesetzes geregelt sein wird (§ 85 SchG). Diese Pflicht kann letztendlich mit einer Geldbuße oder mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden.

Soweit Kinder bei Schuleintritt einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, der nicht so umfangreich ist, dass eine Aufnahme in die Juniorklasse erfolgt, ist geplant, diese Kinder im Rahmen von bis zu vier Sprachförderstunden ergänzend zum Unterricht zu fördern. Es ist beabsichtigt, die Teilnahme verpflichtend auszugestalten.

13. Resultierend aus Frage 12, inwiefern wird mit dieser Regelung für Kinder mit Sprachförderbedarf indirekt eine Pflicht zum Besuch einer Kindertageseinrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung geschaffen?

14. Inwiefern sind Kinder mit bescheinigtem Sprachförderbedarf, die bislang keine Kindertageseinrichtung besucht haben, lediglich zum Besuch der vier zusätzlichen Sprachförderstunden pro Woche verpflichtet, oder müssen die betreffenden Kinder auch außerhalb dieser vier Wochenstunden eine Kindertageseinrichtung besuchen?

Zu 13. und 14.:

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der verbindlichen Teilnahme an der ergänzenden verbindlichen Sprachförderung vor Schuleintritt auf Grundlage der schulärztlichen Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache im Rahmen der ESU handelt es sich um eine Maßnahme, die dem schulischen Bereich zuzuordnen ist. Es wird die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme begründet, die sowohl am Förderort Schule als auch am Förderort Kindertageseinrichtung stattfinden kann. Eine Pflicht zum Besuch einer Kindertageseinrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung wird damit also nicht geschaffen.

15. Werden – und ggf. in welcher Höhe – Erziehungsberechtigte sanktioniert, deren Kinder aufgrund eines vorhandenen Förderbedarfs zum Besuch der Sprachförderung verpflichtet sind, diese aber nicht wahrnehmen?

Zu 15.:

Zur Frage, wie sichergestellt wird, dass Kinder ihrer Pflicht zur Teilnahme an einer Sprachförderung vor Schuleintritt auf Grundlage der schulärztlichen Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache im Rahmen der ESU nachkommen, wird auf die Antwort zu Frage Nummer 12 verwiesen.

Bei förderbedürftigen Kindern, die eine Juniorklasse besuchen, handelt es sich um schulpflichtige Kinder. Zur Sicherstellung der Pflicht zum Besuch der Juniorklasse gelten insofern die allgemeinen schulgesetzlichen Bestimmungen (vgl. insbesondere § 85, 86, 92 SchG).

16. Inwieweit soll der Sachverhalt, wonach Erziehungsberechtigte der Übermittlung der Ergebnisse des Entwicklungsfelds Sprache der schulärztlichen Bewertung an die Kindertageseinrichtung bislang zustimmen müssen (datenschutzrechtlich relevante Vorgänge), künftig geregelt werden, um dafür Sorge zu tragen, dass die betreffende Kindertageseinrichtung auch tatsächlich von einem vorhandenen Sprachförderbedarf erfährt und dem jeweiligen Kind die Sprachförderung gewährleistet werden kann?

Zu 16.:

Eine Weitergabe der Befunde aus der Einschulungsuntersuchung an die Kindertageseinrichtungen erfolgt gegenwärtig nur mit entsprechender Einwilligung der Erziehungsberechtigten (vgl. Nummer 2.5.2 Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung und der Jugendzahn-pflege). Soweit die Erziehungsberechtigten einer Weiterleitung nicht zustimmen, wird gegebenenfalls in einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten geklärt, wie sie bei Bedarf alternative Fördermöglichkeiten für ihre Kinder finden können. Die Weitergabe der Befunde ist jedoch im Sinne der Förderung des Kindes für die Einrichtungen hilfreich. Eine Veränderung dieses Sachverhalts ist nicht geplant.

17. Inwiefern soll die Übermittlung der Ergebnisse der schulärztlichen Bewertung des Entwicklungsfelds Sprache bei den jeweils zuständigen Schulämtern eingehen bzw. zusammenlaufen und dort bearbeitet werden?

Zu 17.:

Die Landesregierung entwickelt derzeit ein Verfahren, um die erforderlichen Daten der schulärztlichen Bewertung des Entwicklungsfelds Sprache in geeigneter Form an die zuständigen Grundschulen übermitteln zu können. Die Entwicklung erfolgt in enger Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Akteure.

18. Welche konkreten Fördermaßnahmen (inhaltlich wie pädagogisch) beinhalten die Juniorklassen, vor dem Hintergrund, dass ein Besuch der Juniorklasse vom sprachlichen Entwicklungsstand eines Kindes abhängt und das Konzept der Juniorklassen in das Sprachförderprogramm SprachFit eingebettet ist, zugleich aber seitens des Kultusministeriums darauf verwiesen wird, dass der Besuch einer Juniorklasse auch vom Entwicklungsstand anderer Vorläuferfertigkeiten abhängig ist?

Zu 18.:

Grundlage der Förderung in der Juniorklasse ist das Bildungsprogramm für Juniorklassen in Baden-Württemberg, das derzeit unter Beteiligung eines Expertenrats erstellt wird. Das Bildungsprogramm wird mit dem höchsten Anteil an Bildungszeit – ca. 50 Prozent der 25 Wochenstunden – den sprachlichen Lernbereich abdecken. Ebenso wird der mathematische, der motorische, der musisch-kreative Lern- und Entwicklungsbereich wie auch der Lernbereich Mensch, Umwelt, Natur abgebildet. Dadurch sollen Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, dem Bildungsgang der Grundschule folgen zu können bzw. die hierfür notwendigen Vorläuferfertigkeiten zu erwerben.

Die sprachensible Ausgestaltung aller Lehr- und Lernprozesse unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit, Förderung und Unterstützung im sozial-emotionalen Entwicklungsbereich sowie der Erziehung zu freiheitlich demokratischen Werten bilden die Basis des Bildungsprogramms. Somit soll gewährleistet werden, dass Schülerinnen und Schüler der Juniorklasse einerseits im Entwicklungsfeld Sprache fit für die Schule werden und auch andere Lern- und Entwicklungsbereiche, die die Voraussetzungen für die Schul- und Lernbereitschaft bilden, gefördert werden.

19. Resultierend aus Frage 18, was ist konkret mit den sogenannten anderen Vorläuferfertigkeiten gemeint und wie soll diese Definition in der Praxis bezüglich des verpflichtenden Besuchs einer Juniorklasse gehandhabt werden?

Zu 19.:

Als Vorläuferfertigkeiten oder Basiskompetenzen bezeichnet man grundsätzlich jene Fähigkeiten, die ein Kind bei der Einschulung mitbringen sollte, etwa eine differenzierte Sensomotorik beim Zusammenspiel von Wahrnehmung über Augen, Ohren und Hände, einen guten Gleichgewichtssinn, also sich grobmotorisch sicher bewegen zu können, und ein gut ausgebildetes taktiles System. Der Erwerb elementarer Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen ist in hohem Maß abhängig von auditiven und visuellen Wahrnehmungsprozessen. Hat ein Kind Unsicherheiten in diesen Bereichen, können diese sich gravierend auf das Lernverhalten auswirken (Stangl, 2024).

Bezogen auf die Juniorklasse bedeutet dies, dass die Schulleitung aufgrund der Gesamtbewertung aller Erkenntnisse bei der Schulanmeldung entscheidet. Dazu werden die Beobachtungen der Kooperationskräfte, der Sprachförderkräfte, die Ergebnisse der ESU, eine standardisierte Diagnose sowie gegebenenfalls ein Gutachten des Gesundheitsamts einbezogen. Dabei muss erkennbar sein, dass der sprachliche Entwicklungsstand und/oder der Entwicklungsstand anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwarten lässt, dass die schulpflichtigen Kinder mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen können. Neu zugewanderte Kinder mit geringen Deutschkenntnissen erfahren dabei eine gesonderte Betrachtung. Der sprachliche Lernbereich wird in der Juniorklasse derjenige sein, der die meiste Bildungszeit erhält, die anderen Lern- bzw. Entwicklungsbereiche werden ebenfalls gefördert werden (siehe auch Antwort zu Frage 18).

20. Unter welchen Umständen werden weiterhin Rückstellungen vom Grundschulbesuch möglich sein und wie wirkt sich eine Rückstellung ggf. auf einen verpflichtenden Besuch einer Juniorklasse aus?

Zu 20.:

Zurückstellungen vom Schulbesuch werden wie bisher möglich sein, solange der Besuch der Juniorklasse noch nicht verpflichtend ist. Dies ist in der Phase des Aufbaus eines flächendeckenden Angebots der Fall. Für Kinder, die ab dem 1. August 2028 schulpflichtig werden und von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstands und/oder des Entwicklungsstands anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen können, ist hingegen die Pflicht zum Besuch der Juniorklasse vorgesehen. Für diese Kinder soll die Möglichkeit der Zurückstellung vom Schulbesuch nicht mehr bestehen, um die für einen erfolgreichen Besuch des Bildungsgangs der Grundschule erforderliche Förderung sicherzustellen.

Die Möglichkeit der Zurückstellung vom Schulbesuch soll aber für die Kinder erhalten bleiben, die diese Förderung nicht benötigen.

21. Welche Regelungen hinsichtlich des Besuchs der Grundschule bzw. der Kindertageseinrichtung sollen künftig für sogenannte Kann-Kinder gelten, die erst nach dem Stichtag sechs Jahre alt werden?

Zu 21.:

Nach der gegenwärtigen Bestimmung sind mit dem Beginn des Schuljahres alle Kinder, die bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden. Geplant ist, dass die Schulpflicht dann nicht durch die Anmeldung an der Grundschule ausgelöst werden kann, wenn das Kind verpflichtet ist, an der Sprachförderung in einer Sprachfördergruppe teilzunehmen. Diese Regelung soll ab dem Zeitpunkt gelten, ab dem die Teilnahme an einer Sprachfördergruppe verpflichtend ist, also ab dem Schuljahr 2027/2028.

22. Inwiefern sind Ausnahmegenehmigungen für Kinder vorgesehen, die aufgrund eines vorhandenen (Sprach-)Förderbedarfs zum Besuch einer Juniorklasse verpflichtet sind, aber aufgrund ihres Entwicklungsstands in anderen Bereichen noch nicht über die nötige Reife zum Besuch einer Juniorklasse verfügen?

Zu 22.:

Eine solche Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen, da die Juniorklasse neben den sprachlichen Lernbereichen auch die Entwicklungsfelder des sozial-emotionalen Lernbereichs, des mathematischen, des motorischen, des musisch-kreativen sowie den Lernbereich Mensch, Umwelt, Natur fördert.

23. Wie werden die zumutbare Erreichbarkeit bzw. maximal zumutbare Distanz in Kilometern zum Wohnort der Standorte der Juniorklassen definiert?

Zu 23.:

Die zumutbare Erreichbarkeit ist im jeweiligen Einzelfall zu betrachten. Sie richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere mit Blick auf die vorhandenen Strukturen und Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schülerbeförderung. Die Sicherstellung einer entsprechenden Anzahl von Standorten der Juniorklassen in zumutbarer Erreichbarkeit ist oberstes Gebot beim Ausbau hin zur Flächendeckung bis zum Schuljahr 2028/2029.

24. Inwiefern werden auch freie Grundschulen im Rahmen der Privatschulfreiheit über die Möglichkeit verfügen, Juniorklassen bzw. ein den Juniorklassen ähnliches Konzept durch gleichwertige pädagogische Angebote abzubilden?

Zu 24.:

Schulen in freier Trägerschaft haben ebenfalls die Möglichkeit, Juniorklassen mit den prägenden Elementen des Konzepts für die öffentlichen Schulen an ihren bestehenden Grundschulen einzurichten. Ein neuer Genehmigungsprozess ist hierfür nicht erforderlich.

25. Wie sollen die herkunftssprachlichen Lernkurse (Säule zwei) hinsichtlich Lerninhalt, Pädagogik, Personal, Umfang und Ziel konkret umgesetzt werden?

Zu 25.:

Die Lernkurse unter Einbezug der Herkunftssprache (herkunftssprachliche Lernkurse) sind ein freiwilliges Zusatzangebot für Schülerinnen und Schüler mit anderer Herkunftssprache als Deutsch an Grundschulen. Ein Lernkurs umfasst in der Regel zwei Wochenstunden, andere Stundenumfänge sind nach pädagogischem Ermessen der Schule vor Ort möglich. Die Schulen entscheiden jeweils, in welchen Herkunftssprachen Lernkurse angeboten werden.

Ein Lernkurs umfasst in der Regel zwischen sechs und 16 Schülerinnen und Schüler. Die Umsetzung erfolgt mit engem Bezug zum Regelunterricht. Ziel der Lernkurse ist die Kompetenzförderung der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Lerninhalte des Regelunterrichts unter Einsatz der Herkunftssprache. Unterrichtsinhalte des Regelunterrichts sollen aufgegriffen und unter Einsatz der Herkunftssprache geübt, wiederholt oder vertieft werden. Die Umsetzung der Lernkurse erfolgt durch Pädagogische Assistenzen sowie Kooperationspartner in enger Abstimmung mit den Lehrkräften des Regelunterrichts.

26. Mit welchen konkreten Maßnahmen gedenkt die Landesregierung die Stärkung der Elternarbeit (Säule zwei) sicherzustellen und umzusetzen?

Zu 26.:

Ein Element von SprachFit ist die Einführung der durchgängigen Sprachbildung an allen Grundschulen. Wichtiges Grundprinzip ist dabei die systematische Einbeziehung möglichst aller zeitgleich die Sprachbildung betreffenden Einflussfelder. Dem Einfluss von Familie kommt bei Sprachförderung und Sprachbildung ein hoher Stellenwert zu. Mit den in Säule II vorgesehenen und unter Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers stehenden zusätzlichen Mitteln zur Stärkung der Elternarbeit ist vorgesehen, Informationen für Erziehungsberechtigte zum Bildungssystem, zur Sprachförderung und zum mehrsprachigen Lernen zu erstellen und zu multiplizieren. Im Blick stehen dabei auch die besonderen Bedarfe von Eltern mit Migrationshintergrund. Außerdem sind Hilfestellungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte geplant, um diese hinsichtlich der Elternarbeit und wichtiger interkultureller Kompetenzen weiter zu professionalisieren. Zur Stärkung der Elternarbeit dienen auch regelmäßige Beratungs- und Lernentwicklungsgespräche, die sich auch auf die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen beziehen können.

27. Inwiefern soll das Programm Lernen mit Rückenwind, welches die vierte von fünf Säulen des Sprachförderprogramms SprachFit bildet, fortgeführt und weiterentwickelt werden?

Zu 27.:

Seit dem Schuljahr 2021/2022 werden durch das Programm Lernen mit Rückenwind Schülerinnen und Schüler darin unterstützt, pandemiebedingte Lernrückstände im Bereich der fachlichen sowie sozial-emotionalen Kompetenzen aufzuholen. Lernen mit Rückenwind erfreut sich einer großen Beliebtheit und wird sehr erfolgreich an den Schulen im Land eingesetzt. Sowohl Schulen in freier Trägerschaft als auch rund 90 Prozent aller öffentlichen Schulen nehmen inzwischen am Programm teil.

Lernen mit Rückenwind als gut funktionierendes Gesamtsystem soll daher schulartübergreifend ab 2025 weitergenutzt und weiterentwickelt werden – dann aber nicht mehr auf Grundlage des bisherigen Bund-Länder-Programms, sondern als originäres Landesprogramm. Ein Fokus soll auf der gezielten Förderung der Basiskompetenzen liegen. Darüber hinaus soll weiterhin eine am Bedarf der Schülerinnen und Schüler ausgerichtete fachliche bzw. sozial-emotionale Förderung mit einem engen Bezug zum Lernen sichergestellt werden.

Über die Fortführung des Programms ab dem Jahr 2025 entscheidet der Haushaltsgesetzgeber im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushalts 2025/2026. Die beteiligten Akteure werden über die Fortführung von Lernen mit Rückenwind informiert, sobald die entsprechenden Beschlüsse gefasst sind.

28. In welchem Ausmaß hinsichtlich personeller und finanzieller Mittel soll der Modellversuch multiprofessionelle Teams an Grundschulen (Säule fünf) ausgeweitet werden?

29. Resultierend aus Frage 28, bis zu welchem Zeithorizont soll die Ausweitung der multi-professionellen Teams an Grundschulen erfolgen bzw. abgeschlossen sein?

Zu 28. und 29.:

Die Fragen 28 und 29 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch die Zusammenarbeit von Lehrkräften mit weiteren Professionsgruppen in multiprofessionellen Teams kann Kindern und ihren jeweiligen Bedürfnissen verstärkt Rechnung getragen werden. Die Fach- und Unterstützungskräfte entlasten und unterstützen Lehrkräfte im schulischen Alltag und in unterrichtlichen Situationen. So wird eine zielgerichtete Förderung der Begabungen, Potenziale und Interessen benachteiligter Schülerinnen und Schüler erreicht. Besonders die Förderung von Basiskompetenzen und basalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler kann so unterstützt werden. Die zusätzlichen Kräfte sollen in erster Linie zur Unterstützung von Lehrkräften im Unterricht bei der fachlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere in den Fächern Mathematik und Deutsch beziehungsweise Sprachbildung und Sprachförderung, eingesetzt werden.

Alle Standorte des Modellversuchs Multiprofessionelle Teams sind zukünftig Schulen des Startchancenprogramms. Im Rahmen von SprachFit und Lernen mit Rückenwind eröffnet sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Möglichkeit, dass auch an Grundschulen multiprofessionelle Teams eingesetzt werden, die nicht im Startchancenprogramm sind.

30. Weshalb soll in der geplanten Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg die Formulierung des § 20 (Einrichtung von Schulkindergärten) von einer Soll- zu einer Kann-Formulierung geändert und die Stellung der Schulkindergärten für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf abgeschwächt werden?

Zu 30.:

Schulkindergärten sind ein subsidiäres Angebot. Der Besuch des Schulkindergartens erfolgt freiwillig. Nach der bisherigen Soll-Regelung war aber im Regelfall Anträgen der Träger auf Einrichtung oder Erweiterung von Schulkindergärten zuzustimmen, wenn ein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung des Schulkindergartens bestand. Das Angebot der Schulkindergärten soll aber keine grundsätzliche Ausweitung erfahren. Von daher soll das Schulgesetz dahingehend abgeändert werden, dass der Schulaufsicht ein Entscheidungsspielraum bleibt.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport